

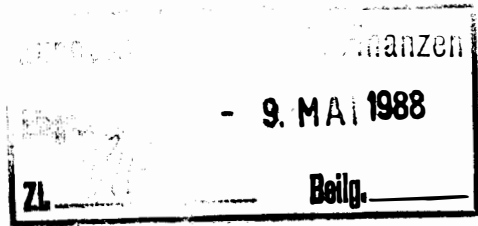
3/SN-127/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

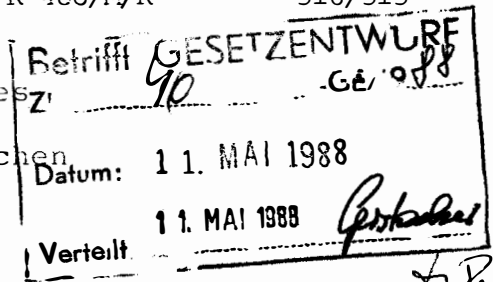


Wien, am 6.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
06 0102/4-IV/6/88 31.3.1988

Unser Zeichen: R-488/M/R
Durchwahl: 516/515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Besteuerung
des Einkommens von natürlichen
Personen (Einkommensteuer-
gesetz 1988)



Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum
Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes folgende Stel-
lungnahme bekanntzugeben:

I.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 (Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen):
(Wirtschaftsjahr, Umstellung)

Die Umstellung des Wirtschaftsjahres nach Abs 7 auf einen
anderen Stichtag ist eine wesentliche betriebsorganisato-
rische Maßnahme, für die die Wahlmöglichkeit des Steuer-
pflichtigen nicht mehr eingeschränkt werden sollte als bis-
her. Derzeit ist die Zustimmung zu erteilen, wenn die Vor-
aussetzungen vorliegen.

St. Pöschner

Zu § 3 (Steuerbefreiungen):

(Bezüge aus Kranken- und Unfallversorgung)

Gegen die Streichung der bisherigen Steuerfreiheit der Bezüge aus Kranken- und Unfallversorgung in Z 4 bestehen Bedenken, da Härten zu befürchten sind.

(Betriebsveranstaltungen)

Daß die Steuerbefreiung für bei Betriebsveranstaltungen empfangene Sachzuwendungen inhaltlich dem geltenden Recht entspricht, wie dies in den Erläuterungen dargestellt wird, erscheint nicht richtig. In Z 13 ist an Stelle der bisher in Z 19 enthaltenen Voraussetzung, daß die Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen, nunmehr die Angemessenheit der Kosten als Voraussetzung der Steuerbefreiung genannt. Damit wird eine recht genau feststellbare Meßgröße (herkömmlich) durch einen sehr unbestimmten Gesetzesbegriff (angemessen) ersetzt.

(Zukunftssicherung, Valorisierung)

Wenn schon die Zukunftssicherung durch den Arbeitnehmer selbst infolge der Neuregelung der Sonderausgaben einschneidenden Beschränkungen unterworfen wird, sollte doch der Höchstbetrag in Z 14 von 4.000 S für Aufwendungen des Arbeitgebers valorisiert werden.

(Deputate Milchwirtschaft)

Von der Milchwirtschaft wird folgendes Anliegen vorgebracht: In den Kollektivverträgen der Milchwirtschaft ist ein bescheidenes Deputat für die Dienstnehmer vorgesehen. Dieses Deputat ist nach der bestehenden und, wie dem Entwurf zu entnehmen ist, auch nach der künftigen Rechtslage mit Ausnahme der im Betrieb konsumierten Milch voll steuerpflichtig. Demgegenüber werden in § 3 Z 18, 19 und 20 für bestimmte Berufsgruppen bzw. Branchen Steuerbefreiungen für bestimmte Sachbezüge (Bier, Tabak, Fahrkarten) gewährt. Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist u.a., daß der Arbeitnehmer die entsprechenden Sachbezüge nicht verkauft

bzw. sie nur in einer solchen Menge erhält, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt, wobei zum Teil auch Familienangehörige in den Genuß des Sachbezuges kommen können, ohne daß dadurch die Steuerfreiheit verlorenght. Es gibt keinen sachlichen Grund für die Differenzierung der Arbeitnehmer im Brauereigewerbe, in tabakverarbeitenden Industrien oder bei Beförderungsunternehmungen einerseits und Arbeitnehmern in milchverarbeitenden Unternehmen andererseits.

Zu § 4 (Gewinnbegriff im allgemeinen):

(Entnahmebegriff)

Im Zusammenhang mit der Gewinnermittlung werden die Entnahmen nunmehr in Abs 1 mit dem neuen Begriff "Wertabgaben" definiert. Der neue Begriff ist nicht ausjudiziert und ist überdies unbestimmt und einer extremen Auslegung zugänglich. Als "nichtbetrieblich veranlaßte Wertabgaben" könnten sogar Diebstähle, Wertminderungen infolge von Naturkatastrophen und Immissionsschäden usw. angesehen werden.

Jedenfalls bedeutet die Aufnahme von Leistungen und Nutzungen insofern eine Erweiterung, als diese bisher mit anteiligen Kosten (Ausscheiden aus den Betriebsausgaben) zu berücksichtigen waren, während nach dem Entwurf gemäß § 6 Z 5 lit a der Teilwert angesetzt werden soll (was im übrigen begrifflich nicht möglich erscheint, weil ein Käufer eine ungewisse künftige Nutzung nicht bewerten kann; der Teilwertbegriff bezieht sich eben nur auf Wirtschaftsgüter). Aus den betrieblich veranlaßten Aufwendungen sollen nicht nur nichtabzugsfähige Ausgaben nach § 20 ausgeschieden werden, sondern auch die Instandsetzungskosten von Gebäuden, wobei diese auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang werden die in den Erläuterungen zu § 28 (Vermietung und Verpachtung) enthaltenen Begriffsbestimmungen und Beispiele zu zahlreichen Zweifeln und Rechtsmitteln Anlaß geben. Insbesondere ergibt sich eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zur

Abgrenzung des aktivierungspflichtigen Aufwandes von den Betriebsausgaben.

(Einnahmen-Ausgaben-Rechner)

Zu Abs 3 letzter Satz wird vorgebracht, daß diese Ergänzung abgelehnt wird. Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei denen die Betriebsausgaben durch Verordnung oder Erlaß pauschal festgesetzt werden, sollten weiterhin Gewinnermittler nach dieser Bestimmung sein. Zwischen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen kann es systematisch keine andere Gewinnermittlungsart geben.

(Dienstreisen: Selbständige/Unselbständige)

Zu Abs 5 wird verlangt, Selbständige und Unselbständige bei steuerlicher Behandlung der Aufwendungen anlässlich von Dienstreisen gleichzustellen. Es ist unbillig, daß ein Unternehmer, der mit einem Angestellten eine Dienstreise unternimmt, nicht die selben Reisekosten geltend machen kann, wie sie der Dienstnehmer steuerfrei berücksichtigt bekommt. Vor allem ist dies wegen des unterschiedlichen Reisebegriffes des § 26 Z 4 (mindestens 25 km) der Fall. Zu einer unterschiedlichen Behandlung kommt es außerdem, wenn Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen (§ 26 Z 4 lit b) bestehen, die unterschiedliche Aufteilungen des Tagesgeldes ermöglichen (was begrifflich nur dem Dienstnehmer zugute kommen kann).

(Verteilung von Vorauszahlungen)

In Abs 6 ist die Aufteilung bestimmter Vorauszahlungen auf den Zeitraum, für den sie gelten, vorgeschrieben. Solche Vorauszahlungen erfolgen aber nicht in jedem Fall periodisch und betraglich gleichmäßig für einen längeren Zeitraum. Die Anordnung des Entwurfes könnte daher zu einer periodenunrichtigen Verzerrung von Bilanzpositionen führen. Überdies wird bei dieser Vorgangsweise oft gegen das elementare Gebot der Bilanzwahrheit verstoßen.

Zu § 5 (Gewinn der protokollierten Gewerbetreibenden):

(Begriffsumfang der "Protokollierung")

Nach den Erläuterungen wird infolge Streichung der Worte "im Handelsregister" § 5 jetzt für jegliche Form von Protokollierung gelten, wobei namentlich das Genossenschaftsregister genannt wird. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hält es für besser, im Text das Genossenschaftsregister ausdrücklich zu erwähnen. Es könnte sonst jede Eintragung in einem öffentlichen Buch, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen, zur Verpflichtung zur Buchführung nach § 5 führen. Daran ist z.B. bei Vereinen wohl nicht gedacht.

Zu § 6 (Bewertung):

(Neuaufforstungskosten, Absetzung als Betriebsausgabe)

Zum zweiten Absatz der Z 2 wird neuerlich der bereits zum 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 gestellte Antrag betreffend Neuaufforstungskosten vorgebracht. Wie damals wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen. Werden Neuaufforstungskosten nicht als Teilwert angesetzt, sind sie als Betriebsausgaben abzusetzen."

Dazu die damalige Begründung:

"Der in den Erläuterungen begründeten Absicht, die Vorgangsweise wie vor der Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beizubehalten, ist voll zuzustimmen. Der rund hundertjährige forstliche Produktionszeitraum und die technische Unmöglichkeit eines ausreichend genauen Bestandsvergleiches für stehendes Holz begründen ausreichend dessen abgabenrechtliche Sonderstellung. Vom Anfang der Entwicklung des gegenwärtigen Einkommensteuersystems an hat man daher für die Forstwirtschaft die Gleichzeitigkeit

von Aufforstung, Pflege und Ernte fingiert, den Abzug der Aufforstungs- und Pflegekosten als Betriebsaufwand zugelassen und die Holzeinkünfte voll der Besteuerung unterzogen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Anfügung des ersten Satzes für sich alleine hätte allerdings die Folge der Aktivierungspflicht für Neubewaldungen (Neuaufforstungen). Dies brächte für Buchführung und abgabenrechtliche Behandlung jene Nachteile, die im zweiten Absatz der Erläuterungen auf Seite 63 des Begutachtungsentwurfes geschildert sind und deretwegen die Änderung vorgeschlagen wird. Wegen der zu erwartenden Geldentwertung innerhalb des langen Zeitraumes zwischen Bestandesbegründung und Holzernte käme dies einer systemwidrigen Verweigerung des Abzuges von Neubewaldungskosten als Betriebsaufwand gleich. Diese Art der abgabenrechtlichen Behandlung, nämlich der Zwang, Neubewaldungskosten aus versteuerten Einkünften zu finanzieren und zum Nominalwert auf etwa ein Jahrhundert zu aktivieren, müßte prohibitiv auf weitere Neuaufforstungen buchführender Betriebe wirken. Das Bemühen um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung zwingt zu einer Drosselung der Produktion und zur möglichsten Förderung der Neubewaldung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden. Dies gilt allgemein, also auch für die buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dieser gegenwärtig erstrangigen agrar- und budgetpolitischen Zielsetzung würde die geschilderte abgabenrechtliche Behandlung von Neuaufforstungen in äußerst negativ wirksamer Weise zuwiderlaufen.

Es wird daher dringend ersucht, den vorgeschlagenen zweiten Satz oder eine Bestimmung gleicher Wirkung in die Regierungsvorlage aufzunehmen."

Zu § 8 (Sonderformen der Absetzung für Abnutzung):

(AfA-Prozentsatz für land- und forstw.Gebäude)

In Abs 1 müßte der Prozentsatz von 4 % auch für land- und forstwirtschaftliche Gebäude gelten. Zu land- und forstwirt-

schaftlichen Zwecken genutzte Gebäude entwerten sich nämlich durchaus nicht langsamer als gewerblich genutzte. Vor allem aber dürfte eine geringfügige andere Verwendung eines Gebäudes nicht dazu führen, daß ein Gebäude je nach Nutzung rechnerisch zerlegt werden und für jeden Teil eine andere AfA ermittelt werden muß.

("Firmenwert" in der Land- und Forstwirtschaft?)

Zu Abs 2 ist festzustellen, daß es in der Land- und Forstwirtschaft keinen "Firmen"-Wert gibt.

Zu § 12 (Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage):

(Kalamitätseinkünfte in voller Höhe reserve- und rücklagefähig)

Zu Abs 6 wird beantragt, nicht nur 50 %, sondern die gesamten Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt als aufgedeckte stille Reserven zuzulassen. Damit würde die wünschenswerte Reinvestition in die Forstwirtschaft gefördert.

(Anwendung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit pauschalen Betriebsausgaben)

Zu Abs 9 erhebt sich - wie auch an anderen Stellen - die Frage, ob durch die Neuformulierung des § 4 Abs 3 Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei denen die Ausgaben durch Verordnung oder Erlaß pauschal festgesetzt werden, von der Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen werden.

Zu § 16 (Werbungskosten):

Zu Abs 1 Z 9:

(Reisekostensätze, Erhöhung der Dienstgeberbeiträge)

Im Zusammenhang mit § 26 Z 4 wird bemerkt, daß die Höchstsätze bei Reisekosten zu niedrig sind und z.B. bei Forst- und Gutsangestellten durchwegs überschritten werden. Dies

würde für die Dienstgeber eine zusätzliche Mehrarbeit bei der Zergliederung in steuerfreie und lohnsteuerpflichtige Beträge bedeuten. Überdies würden die lohnsteuerpflichtigen Teile der Reisekosten die Bemessungsgrundlagen für die Arbeitgeberbeiträge erhöhen (Sozialversicherung, Lohnsummensteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds usw.). Ferner müßte die umsatzsteuerliche Bestimmung über den Vorsteuerabzug bei Reisekosten geändert werden, weil sonst Vorsteuerbeträge nicht abgezogen werden können. Eine Erhöhung der Dienstgeberbeiträge durch die neuen Obergrenzen für Tages- und Nächtigungsgelder wird jedenfalls abgelehnt.

Zu § 18 (Sonderausgaben):

Zu Abs 1 Z 3 lit b:

(Eigenheimbegriff)

Es sollte das Erfordernis, daß mindestens 2/3 der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen (Abzugsfähigkeit der Beträge, die zur Errichtung von Eigenheimen usw. aufgewendet werden), beseitigt werden. Wenn die Schaffung von Wohnraum als steuerlich förderungswürdig erkannt wird, so darf es keinen Unterschied machen, in welchem Verhältnis der Wohnzwecken dienende Gebäudeteil zum Gesamtgebäude steht. Sonderausgaben sollen naturgemäß nur von dem Wohnzwecken dienenden Gebäudeteil abzugsfähig sein. Richtig wäre das Erfordernis, daß "mindestens 2/3 der Nutzfläche des nicht betrieblich genutzten Gebäudeteiles Wohnzwecken dienen".

(Sonderausgaben bei Schaffung von bäuerlichem Wohnraum)

Wie schon zu früheren Abgabenänderungsgesetzen vorgebracht, wird neuerlich verlangt, die Schaffung von bäuerlichem Wohnraum auch dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn - vor allem auch aus Gründen der Bauordnung oder der Ortsbilderhaltung - der Wohnzwecken dienende Gebäudeteil in einem gewissen Zusammenhang mit dem Betriebsgebäude

steht:

Nach § 18 Abs 1 Z 3 lit b ergeben sich für die Land- und Forstwirte, die neue Wohnungen errichten, insoferne große Härten, als die aufgewendeten Mittel nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG geltend gemacht werden können. Hier wäre eine entsprechende Änderung vordringlich, sie wurde wiederholt beantragt.

Eigenheime im Sinne des § 18 Abs 2 Z 3 EStG werden in der Praxis nur als solche anerkannt, wenn sie völlig getrennt von den Wirtschaftsgebäuden stehen und selbst keine der Wirtschaft dienende Räumlichkeit enthalten. Dies wird dann nicht mehr angenommen, wenn das Wirtschaftsgebäude an das Haus angebaut wird und ein gemeinsames Dach mit dem Wohngebäude besitzt. Da aber in den allermeisten Fällen eine getrennte Errichtung der Wohngebäude von den Wirtschaftsgebäuden aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, können die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen die getätigten Aufwendungen für die Neuerrichtung von Wohnraum nicht als Sonderausgaben gemäß § 18 des EStG geltend machen.

Wie bekannt, ist auch aus bau- oder raumordnungsrechtlichen Gründen eine völlige Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines Bauernhofes oft gar nicht zulässig. Aber selbst wenn eine Trennung zwischen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude rechtlich möglich wäre, ist ein Abweichen von bewährten und ortstypischen Bauweisen aus steuerlichen Gründen ein nicht wünschenswerter Zustand.

(Energiesparende Maßnahmen)

Daß nach Abs 1 Z 3 lit c energiesparende Maßnahmen nur mehr zusammen mit Instandsetzungsaufwendungen berücksichtigt werden können, ist angesichts der überragenden Bedeutung der Energiegewinnung aus Biomasse ein Rückschlag für umweltfreundliche Heizanlagen.

Zu § 20 (Nichtabzugsfähige Ausgaben):

(Angemessenheitsprüfung für Betriebsausgaben)

Für betriebliche Aufwendungen, die auch die Lebensführung berühren (z.B. Büroeinrichtung), soll künftig eine Prüfung auf Angemessenheit erfolgen können. Das kann zu einer willkürlichen Vollziehung führen.

Zu § 21 (Land- und Forstwirtschaft - § 2 Abs 3 Z 1):

(Landw.Einkünfte bei Gesellschaftern/Mitunternehmern)

In Abs 2 Z 2 ist als Voraussetzung für die Zurechnung der Einkünfte zu jenen aus Land- und Forstwirtschaft gefordert, daß sich bei einer Gesellschaft deren Tätigkeit ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche darstellt. Dieses Ausschließlichkeitserfordernis könnte schon dann als nicht gegeben angesehen werden, wenn einzelne Fremdenzimmer, z.B. im Rahmen des Urlaubs am Bauernhof, vermietet werden. Das Erfordernis der Ausschließlichkeit sollte daher gestrichen oder wenigstens gemildert werden.

Sinnvoll wäre eine Regelung, bei der nicht so sehr auf die "land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit" abgestellt wird, sondern nach der Einkünfte aus solchen Tätigkeiten, die beim Einzellandwirt zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören, auch bei Gesellschaften zu dieser Einkunftsart zählen.

Zu § 24 (Veräußerungsgewinne):

(Keine Betriebsaufgabe bei Verpachtung an späteren Übernehmer)

Eine wünschenswerte Klarstellung wäre, daß bei Verpachtungen keine Betriebsaufgabe unterstellt wird, wenn es sich um die Überlassung der Nutzung an den voraussichtlichen späteren Übernehmer handelt. Kommt es in der Folge dann nicht zu einer Übergabe, so wäre im Falle einer entgeltlichen Veräußerung oder (endgültigen) Aufgabe ein Veräußerungsgewinn für diesen Zeitpunkt zu ermitteln.

Zu § 27 (Kapitalvermögen - § 2 Abs 3 Z 5):

(Warenrückvergütung)

Zu Abs 1 Z 1 lit b wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Raiffeisenverbandes zu § 13 Körperschaftsteuergesetz (Warenrückvergütung) hingewiesen.

Zu § 28 (Vermietung und Verpachtung):

(Aufteilung von Instandhaltungsarbeiten)

In Abs 2 sollte das Weiterlaufen der Zehntelabsetzung wenigstens auf sämtliche Fälle des unentgeltlichen Erwerbes, insbesondere auch auf Schenkung unter Lebenden ausgedehnt werden. Es wäre abzulehnen, wenn der Entschluß, ein Gebäude schon zu Lebzeiten an einen künftigen Erben zu übertragen, mit steuerlichen Nachteilen verbunden wäre. Der vorgesehene Verfall restlicher Zehntelbeträge im Falle der Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person wird als ungerechtfertigte Härte abgelehnt.

Zu § 30 (Spekulationsgeschäfte):

(Verdoppelung der Behaltefrist)

Die Verdoppelung der Sperrfrist in Abs 1 Z 1 lit a steht der Mobilität von Grund und Boden diametral gegenüber. Für den Fall des Wirksamwerdens der Bestimmung werden große Schwierigkeiten erwartet. Es stellt einen empfindlichen Eingriff in "wohlerworbene Rechte" dar, daß bereits abgelaufene Spekulationsfristen wieder wirksam werden. Eventuell wäre dazu § 125 (Übergangsbestimmung) insofern zu erweitern, als die Worte angefügt werden: "sofern der Zeitpunkt der Anschaffung nach dem 31.12.1983 liegt."

Wenigstens der Erwerb von Todes wegen sollte auch weiterhin bei Veräußerung nicht an die Spekulationsfrist gebunden sein, da hier Umgehungen auszuschließen sind.

Zu § 37 (Ermäßigte Steuersätze):

(Besondere Waldnutzungen)

In Abs 1 soll es beim bisherigen Text bleiben. Bisher ist

nämlich der Einkommensteuertarif auf jenen Einkommensteil anzuwenden, der nicht schon dem ermäßigten Steuersatz unterworfen worden ist. Nach dem Entwurf sind alle Einkünfte zusammenzuzählen, wobei auf außerordentliche Einkünfte die Hälfte des für das gesamte Einkommen ermittelten Durchschnittssteuersatzes angewendet wird, der Rest unterliegt dem Durchschnittssteuersatz für das gesamte Einkommen.

(Außerordentliche Einkünfte)

Zu Abs 2 wird die Einführung einer 7-jährigen Sperrfrist in Z 1 bis 3 abgelehnt.

Der Zeitraum von 7 Jahren ist zu lang, weil es schon bei wesentlich kürzeren Zeiträumen zu einem empfindlichen Progressionsschub kommt, der ja durch diese Bestimmung berücksichtigt werden soll.

Wird an einer Frist festgehalten, so ist auf folgendes zu verweisen:

In Z 1 müßte man wegen eines möglichen unentgeltlichen Erwerbs die Zeit des Vorbesitzers dazuzählen.

In Z 2 wäre zu bedenken, daß etwa der Vater Einnahmen-Ausgaben-Rechner, der Sohn Gewinnermittler durch Vermögensvergleich ist. Z 1 gilt sinngemäß.

Zu Z 3 zeigt sich der Mangel der Bestimmung daran, daß manche Entschädigungskomponenten (Teile der gesamten Entschädigung) nicht für sieben Jahre gewährt werden, andere schon, wobei bestimmte Zeiträume oft gar nicht feststellbar sind. Durch die vorgeschlagene Frist wird es hier zu besonderen Härten kommen, weil es sich hier um Ersatz laufender Einkünfte handelt, deren Zusammenballung auf jeden Fall einer Tarifkorrektur bedarf.

Zu § 41 (Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften):
(Wegfall des Veranlagungsfreibetrages)

In Abs 3 ist eine wesentliche Änderung enthalten, nämlich der Wegfall des bisherigen Veranlagungsfreibetrages von 10.000 S. Wie bisher werden Lohnsteuerpflichtige im wesentlichen nur dann veranlagt, wenn sie andere Einkünfte (z.B. aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit usw.) beziehen und diese anderen Einkünfte mehr als 10.000 S betragen. Bisher wurde jedoch bei der Veranlagung ein Betrag von 10.000 S abgezogen, gleichgültig, wie hoch diese anderen Einkünfte waren. Von der Einschleifregelung abgesehen, kann von einem Wegfall des Veranlagungsfreibetrages gesprochen werden, was vor allem und spezifisch für die große Zahl der Nebenerwerbslandwirte und Bauernpensionisten einen Nachteil bedeutet.

Zu § 72 (Jahresausgleich):

(Drohender Anspruchsverlust beim Alleinverdienerabsetzbetrag)
Zu Abs 2 in Verbindung mit § 41 Abs 2 wird bemerkt, daß derzeit Alleinverdienerabsetzbeträge bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden können (§ 72 Abs 2 lit b EStG 1972). Dies ist offenbar nach dem Entwurf nicht mehr möglich, da nach § 72 Abs 2 letzter Satz nur eine Frist bis 30. Juni des Folgejahres zur Verfügung steht, die dem bisherigen entsprechende 2-Jahresfrist im § 41 Abs 2 aber nicht mehr für den Alleinverdiener(erhalter)absetzbetrag gilt. Da bei Veranlagung des anderen Ehepartners das Vorliegen der Voraussetzungen (Einkommenshöhe) oft erst im zweiten Folgejahr bekannt wird, ist das Beibehalten der 2-Jahresfrist zur Vermeidung von Anspruchsverlusten beim Alleinverdienerabsetzbetrag samt Kinderzuschlägen (!) erforderlich.

II.

Allgemeines

Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Frist wurden über die im Rahmen des "Steuerreform-Paketes" feststehenden Änderungen hinaus (zu denen von eingehenden Äußerungen abgesehen wird) doch viele gewichtige Änderungen vorgenommen. Für ein neues Einkommensteuergesetz 1988 war die Fristsetzung nicht angemessen.

Angeschlossen ist die Stellungnahme des Österreichischen Raiffeisenverbandes, soweit sie das Einkommensteuergesetz betrifft; sie ist Bestandteil der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern.

Die dem Bundesministerium für Finanzen vorliegende gesonderte Stellungnahme des Hauptverbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs wird nachdrücklich unterstützt.


- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

Anlage

1) Diktiert:	Dr. Massauer/Dr. Ruth
2) Geschrieben:	Holzmann
3) In Unterabteilung an:	Präs., Gen. Sekr.
4) Zur	
5)	
6)	
7) Abschickung:	
8) Angeht an:	durch mit Bg.
9) Wiedervorlage an:	Dr. Massauer
10) Zur Registratur an:	

Abschriften an:

alle LWK, BV, HW, Buchf.
 NR
 Österr. Baub. (9-fach)
 NÖ. Baub.
 BMLF
 Dr. Laböda
 Dr. Walter